



**WIENER BADMINTONVERBAND
WETTSPIELORDNUNG (WO)
für die WIENER LIGA und die WIENER KLASSEN**

INHALTSÜBERSICHT

Inhalt

§ 1.	ALLGEMEINES ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT	3
(1)	Allgemeines	3
§ 2.	ZUSTÄNDIGKEITEN	3
(2)	Rechtsinstanzen	3
§ 3.	AUSTRAGUNGSMODUS	4
(1)	Punktspielrunde	4
(2)	Meistertitel und Absteiger	5
(3)	Ausstieg aus dem Wettkampfbetrieb	5
§ 4.	VORAUSSETZUNGEN DER VEREINE	5
(1)	Teilnahmeberechtigung	5
(2)	Teilnahmemeldung	5
(3)	Austragungsort und Austragungszeit	5
§ 5.	EINZELBESTIMMUNGEN FÜR WETTKÄMPFE	6
(1)	Wettkampfverlegungen	6
(2)	Nachträgliche Änderung des Wettkampftags, des Spielbeginns oder des Spielorts auf Grund höherer Gewalt	6
(3)	Federbälle	6
(4)	Wettkampfleiter	6
§ 6.	EINZELBESTIMMUNGEN FÜR SPIELER*INNEN	6
(1)	Spielberechtigung	6
(2)	Einsatz von Jugendlichen	6
(3)	Einsatz von Ausländer*innen und Staatenlosen	6
(4)	Leihspieler*innen	7
(5)	Einschränkungen der Spielberechtigungen	7
(6)	Abmeldung eines Spielers / einer Spielerin vom Verein und Vereinswechsel	7
§ 7.	PROTESTE	7
(1)	Allgemein	7
(2)	Protestfrist	7
(3)	Protestgebühr	7
§ 8.	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT	7
(1)	Verantwortung	7
(2)	Rahmen-Terminkalender	7
(3)	Umfang, Funktion und Handhabung der Wettkampfteilnahmelisten	7
(4)	Relegationsspiele	8
(6)	Stammspieler*innen	8
(7)	Einsatz der Spieler*innen im Laufe der Spielsaison und in den Mannschaften	9

(8)	Umreihung der Spieler*innen-Rangliste durch den Verein	9
§ 9.	WETTKAMPFBESTIMMUNGEN I - VOR BEGINN DES WETTKAMPFES	9
(1)	Hallenordnung	9
(2)	Hallenöffnung	9
(3)	Mannschaftsführer	9
(4)	Offizielle Anfangszeit	9
(5)	Mannschaftsaufstellung	9
(6)	Wettspielreihenfolge	10
(7)	Verspätetes Antreten	10
§ 10.	WETTKAMPFBESTIMMUNGEN II - MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG	10
(1)	Aufstellungsfähige SpielerInnen	10
(2)	Anzahl der Wettspiele pro Spieler*in	10
(3)	Aufstellung nach genehmigter Rangliste	10
(4)	Nicht einsatzberechtigte SpielerInnen	11
(5)	Anzahl der Wettkämpfe je Spielrunde pro Spieler*in	11
§ 11.	WETTKAMPFBESTIMMUNGEN III - WÄHREND DES WETTKAMPFES	11
(1)	Beginn der einzelnen Spiele, Pausenlänge	11
(2)	Vorgehen bei Verletzungen und Spielabbruch durch Verletzung	11
(3)	Vollständigkeit eines Wettkampfs	11
§ 12.	WETTKAMPFBESTIMMUNGEN IV - NACH DEM WETTKAMPF	11
(1)	Ergebnismeldung	11
(2)	Spielberichte	11
(3)	Aktuelle Meisterschaftstabellen	11
§ 13.	PLAY-OFF, RELEGATIONSSPIELE	11
(1)	Zulassung zu den Play-offs und Relegationsspielen	11
(2)	Anzahl der Wettkämpfe	11
(3)	Ermittlung des Siegers	12
(4)	Einsatzberechtigte SpielerInnen	12
§ 14.	WERTUNG, UMWERTUNG	12
(1)	Sieger	12
(2)	Gewinn- und Verlustpunkte	12
(3)	Aufgabe eines Wettspiels durch einen Spieler / eine Spielerin	12
(4)	Bei Disqualifikation	12
(5)	Bei Nichtaustragung eines Wettspiels und bei Nichtantreten eines Spielers	12
(6)	Fehler in der Aufstellung	12
(7)	Bei Nichtantreten	12
(8)	Bei höherer Gewalt	13
(9)	Ausscheiden und Ausscheiden wegen Wettkampfabgabe	13
(10)	Spielabbruch	13
(11)	Gefälschter Spielbericht	13



§ 1. ALLGEMEINES ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

(1) Allgemeines

- a) ^(AHL) Im Bereich des Wiener Badmintonverbands (WBV) kommt als höchste Spielklasse die Wiener Landesliga zur Austragung. Darunter folgen die 2. und 3. Wiener Liga. Im Bedarfsfall wird die Nummerierung fortgeführt. Diese Ligen werden nachfolgend als Wiener Ligen bezeichnet.
Um den Einstieg in den Ligabetrieb des WBVs zu erleichtern betreibt der WBV zusätzlich eine 1. und 2. Wiener Klasse. Diese werden nachfolgend als Wiener Klassen bezeichnet. Ziel der Wiener Klassen ist es, den Einstieg in den Ligabetrieb niederschwellig zu halten. Unter dem Begriff Wiener Mannschaftsmeisterschaft sind sowohl die Wiener Ligen als auch die Wiener Klassen zu verstehen.
- b) Den Betrieb der Wiener Liga und der Wiener Klassen regelt die Wettspielordnung des WBV. Um die Niederschwelligkeit in der Wiener Klasse sicherzustellen, weichen einzelne für die Wiener Klasse geltende Bestimmungen von jenen für die Wiener Liga ab. Diese abweichenden Bestimmungen und ein allgemeiner Bezug zu den Wiener Klassen sind mit hochgestelltem (AHL) gekennzeichnet: ^(AHL) und grau unterlegt.
- c) Die Spielsaison beginnt frühestens am 1. September eines laufenden Jahres und endet spätestens am 30. April des Folgejahres.

§ 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

(1) Wettkampfbetrieb

Verantwortlich für die Abwicklung des Wettkampfbetriebes gemäß § 6 Abs 4 der Geschäftsordnung (GO) ist der Vizepräsident des WBV, dem gegebenenfalls vom Sportausschuss assistiert wird. Dem Vizepräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die an zuständige Referate, insbesondere das Referat für Mannschaftsmeisterschaft (nachstehend als Ligareferat bezeichnet) oder andere Mitarbeiter delegiert werden können.

- die Abwicklung des Wettkampfbetriebes der Wiener Landesliga und der Wiener Ligen
- Einreihung von Mannschaften der Spielstärke nach, deren Vereine dem Landesverband Wien neu beigetreten sind
- die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung einschließlich der Verhängung von Verbandsstrafen

Wenn nicht anders verlautbart, übergehen die vorstehend genannten Aufgaben automatisch an das Ligareferat. Der Einfachheit halber wird deshalb in der WO als zuständige Instanz das Ligareferat angeführt. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Bezeichnung des Ligareferats mit dem/der Vizepräsident/in gleichzusetzen ist.

(2) Rechtsinstanzen

- a) Über Streitigkeiten und Proteste, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt, entscheidet der Sportausschuss als erste Instanz im Sinne der Disziplinarordnung (DO). Seine Entscheidungen ergehen in der Regel schriftlich und müssen Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Zustellung der Entscheidungen erfolgt gemäß § 2 Abs 2 der Geschäftsordnung (GO).
- b) Gegen Entscheidungen des Sportausschusses können Rechtsmittel gemäß Disziplinarordnung beim Schiedsgericht eingebracht werden.
- c) In Streitfragen können bei schriftlichen Vereinbarungen nur eingeschriebene oder bestätigte Schriftstücke anerkannt werden. Dem Einschreiben eines Schriftstücks kommt eine Zustellung gemäß § 2 Abs 2 der Geschäftsordnung (GO) gleich.

§ 3. AUSTRAGUNGSMODUS

(1) Punktspielrunde

- a) Alle Wiener Ligen haben eine Soll-Größe von jeweils 6 (sechs) Mannschaften. Mögliche Abweichungen sind aus c) ersichtlich. Ab 11 (elf) Mannschaften in einer Liga wird eine neue Liga gebildet. Das Ligareferat kann im Bedarfsfall die Ligagröße der Wiener Ligen ändern und gibt dies mittels Rundschreiben bekannt. Die Wiener Klassen haben eine Soll-Größe von jeweils 4 (vier) Mannschaften.
- b) Bei bis zu sechs Mannschaften wird in allen Wiener Ligen eine Hin- und eine Rückrunde gespielt. Bei vier bis sechs Mannschaften wird in allen Wiener Klassen eine Hin- und eine Rückrunde gespielt.
- c) Bei sieben und acht Mannschaften wird ein Grunddurchgang laut Auslosungstabelle gespielt. Danach bilden die ersten Vier der Schlusstabelle des Grunddurchgangs unter Mitnahme der Ergebnisse aus den direkten Begegnungen ein oberes Play-off. Sie spielen mit getauschter Platzwahl nochmals gegeneinander. Die restlichen 3 bzw. 4 Mannschaften des Grunddurchgangs bilden unter Mitnahme der Ergebnisse aus den direkten Begegnungen ein unteres Play-off. Sie spielen mit getauschter Platzwahl nochmals gegeneinander. Bei neun und zehn Mannschaften ist vom Ligareferat ein System mit möglichst gleich vielen Spielrunden zu etablieren.
- d) Auslosungstabellen - Die Ermittlung der Begegnungen in den Spielrunden erfolgt anhand folgender Auslosungstabellen. Ausnahme dazu siehe unter f):

4 Mannschaften:	1. Runde	1 – 4	2 – 3
	2. Runde	4 – 3	1 – 2
	3. Runde	2 – 4	3 – 1
	4. Runde	4 – 1	3 – 2
	5. Runde	3 – 4	2 – 1
	6. Runde	4 – 2	1 – 3

5 od. 6 Mannschaften:	1. Runde	(1 – 6)	2 – 5	3 – 4
	2. Runde	(6 – 4)	5 – 3	1 – 2
	3. Runde	(2 – 6)	3 – 1	4 – 5
	4. Runde	(6 – 5)	1 – 4	2 – 3
	5. Runde	(3 – 6)	4 – 2	5 – 1
	6. Runde	(6 – 1)	5 – 2	4 – 3
	7. Runde	(4 – 6)	3 – 5	2 – 1
	8. Runde	(6 – 2)	1 – 3	5 – 4
	9. Runde	(5 – 6)	4 – 1	3 – 2
	10. Runde	(6 – 3)	2 – 4	1 – 5

Bei fünf Mannschaften in einer Liga entfallen die Spiele in der ersten Spalte. Jene Mannschaft, die bei sechs Mannschaften in der Liga gegen diese sechste Mannschaft spielen würde, hat in dieser Runde bei einer 5er-Liga spielfrei.

7 od. 8 Mannschaften:	1. Runde	(1 – 8)	2 – 7	3 – 6	4 – 5
	2. Runde	(8 – 5)	6 – 4	7 – 3	1 – 2
	3. Runde	(2 – 8)	3 – 1	4 – 7	5 – 6
	4. Runde	(8 – 6)	7 – 5	1 – 4	2 – 3
	5. Runde	(3 – 8)	4 – 2	5 – 1	6 – 7
	6. Runde	(8 – 7)	1 – 6	2 – 5	3 – 4
	7. Runde	(4 – 8)	5 – 3	6 – 2	7 – 1

Bei sieben Mannschaften in einer Liga entfallen die Spiele in der ersten Spalte. Jene Mannschaft die bei acht Mannschaften in der Liga gegen diese achte Mannschaft spielen würde, hat bei einer 7er-Liga in dieser Runde spielfrei.

- e) Für die Setzung der Mannschaften ist die Endplatzierung der Vorsaison ausschlaggebend.
- f) Ausnahme: Stellt ein Verein in einer Liga (mit einer Gruppe) mehrere Mannschaften, so müssen diese Mannschaften zwingend in der ersten Runde gegeneinander spielen. Für eine einfachere Erstellung des Rundenplans wird jene Runde mit der direkten Begegnung dieser beiden Mannschaften in der Auslosungstabelle vorne angestellt.
Als Beispiel: In einer Liga mit sechs Mannschaften sind die Mannschaften mit der Setzung 1 und 4 von demselben Verein. Laut Auslosungstabelle würde diese Begegnung in der 4. Runde und dann wieder in der 9. Runde stattfinden. Die 4. und die 9. Runde werden also vorne in der Auslosungstabelle angestellt (zu Beginn der Hin- bzw. Rückrunde) und es werden die Runden in folgender Abfolge gespielt. 4. Runde, 1. -3. Runde, 5. Runde, 9. Runde, 6. - 8. Runde, 10. Runde.
Sollten in einer Liga zwei oder mehr Vereine mit mehreren Mannschaften spielen, wird die Auslosungstabelle entsprechend angepasst, um jene Begegnungen in den ersten Runden zu spielen. Nehmen am Play-off (gemeint ist das obere/untere Play-off bei sieben bzw. acht Mannschaften in einer Liga) mehrere Mannschaften eines Vereines teil, so müssen deren Wettkämpfe gegeneinander zuerst ausgetragen werden.
- g) (AHL) In allen Wiener Ligen werden in einem Wettkampf drei Herreneinzel, ein Dameneinzel, zwei Herrendoppel, ein Damendoppel und ein Mixed gespielt.

In der 1. Wiener Klasse ist ausreichend, wenn eine Mannschaft in einem Wettkampf drei Herreneinzel, ein Dameneinzel, zwei Herrendoppel und ein Mixed austragen kann. Der Wettkampf in der 2. Wiener Klasse wird mit 2 geschlechtsneutralen Doppel und 4 geschlechtsneutralen Einzel ausgetragen.

- h) Bei Ligen, die in zwei Gruppen gespielt werden (z.B. bei neun oder zehn Mannschaften pro Liga) gilt: Die erstplatzierten Mannschaften der Gruppen bestreiten nach Absolvierung aller Wettspiele Kreuzspiele im Play-off gegen die jeweils zweitplatzierte Mannschaft der anderen Gruppe. Die Sieger der Kreuzspiele spielen dann um den 1. Platz und die Verlierer spielen um den 3. Platz.

(2) Meistertitel und Absteiger

- a) (AHL) Die zu Saisonende erstplatzierte Mannschaft der Landesliga ist in der jeweiligen Saison „Mannschaftsmeister des Wiener Badminton Verbandes“ und zum Aufstieg in die Österreichische Bundesliga qualifiziert. Erfüllt der Meister die Zulassungsvoraussetzungen zur Bundesliga nicht oder verzichtet auf die Teilnahme, geht die Qualifikation auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Kommt auch die Teilnahme des Zweitplatzierten nicht zustande, so ist die drittplatzierte Mannschaft qualifiziert. Die an vierter Stelle platzierte Mannschaft ist für die Österreichische Bundesliga jedenfalls nicht qualifiziert.
- b) (AHL) Der Erstplatzierte einer jeden Liga steigt als Meister in die höhere Liga auf, der Letzte in die tiefere Liga ab. Dies gilt nicht für die 1. & 2. Wiener Klasse. Diese sind eigene Ligen ohne direkte Anbindung an die Wiener Liga. Ausnahmen sind in e) ersichtlich.
- c) Ein Aufstiegsverzicht einer Mannschaft hat die Versetzung in die jeweils letzte Liga zur Folge. Zur Klarstellung: Mannschaften aus der Wiener Liga werden bei Aufstiegsverzicht in die letzte Liga innerhalb der Wiener Liga versetzt. Ausgenommen von dieser Regel sind die Mannschaften der Wiener Landesliga, die ohne Begründung und ohne Strafe auf den Aufstieg in die Österreichische Bundesliga verzichten dürfen.
- d) (AHL) Der Zweitplatzierte jeder Liga (ausgenommen Landesliga) ist berechtigt, den vorletzten der höheren Liga im Rahmen eines Relegationsspiels um die Teilnahme in der höheren Liga in der Folgesaison zu fordern. Diese Forderung muss von dem Team der höheren Liga akzeptiert werden. Bei einer Ablehnung der Forderung zu einem Relegationsspiel, wird das Spiel zugunsten des Teams der tieferen Liga gewertet. Dies gilt nicht für die 1. & 2. Wiener Klasse. Diese sind eigene Ligen ohne direkte Anbindung an die Wiener Liga. Durchführung und Fristen für Relegationsspiele regelt § 14.
- e) Ausnahmen von Auf- und Abstieg gemäß b):
- Der Verbleib in der letzten Liga ist erlaubt, wenn Großteils neue Spieler in der Mannschaft vertreten sind.
 - Steigt keine Mannschaft in die Österreichische Bundesliga auf, aber eine Mannschaft aus der Österreichischen Bundesliga ab, so steigen mit Ausnahme der untersten Liga der jeweils an vorletzter Stelle Platzierte in die tiefere Liga ab und der Zweitplatzierte der tieferen Liga verbleibt in dieser Liga.
 - Steigt ein Verein in die Österreichische Bundesliga auf (und keiner aus dieser ab), so verbleiben die an vorletzter Stelle Platzierten jeder Liga in ihrer Liga und die an letzter Stelle platzierten Mannschaften bestreiten allfällig eingeforderte Relegationsspiele gegen die zweitplatzierte Mannschaft der tieferen Liga.
- f) Werden über den sportlich erzielten Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften zur Auffüllung höherer Ligen auf den Sollstand benötigt, so sind diese in der folgenden Reihenfolge heranzuziehen:
- der Verlierer aus dem allfällig stattgefundenen Relegationsspiel
 - der letztplatzierte der höheren Liga
 - der Drittplatzierte der tieferen Liga

(3) Ausstieg aus dem Wettkampfbetrieb (einschließlich Wiener Klassen)

- a) Das Zurückziehen einer genannten Mannschaft vor oder während des laufenden Wettkampfbetriebs hat eine Geldstrafe und den Verfall der Kautions gemäß Finanzordnung zur Folge.
- b) Ein dreimaliger Nichtantritt innerhalb einer Spielsaison hat den strafweisen Ausschluss dieser Mannschaft, eine Geldstrafe und den Verfall der Kautions gemäß Finanzordnung zur Folge.
- c) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins teil, muss die Auflösung oder das freiwillige Ausscheiden einzelner Mannschaften während des Wettkampfbetriebs derart erfolgen, dass die in der verbindlichen Nennung an letzter Stelle geführte, in der tiefsten Liga angetretene Mannschaft, zuerst aufgelöst wird oder ausscheidet.
- d) Bei weitergehenden erforderlichen Regelungen hat der Sportausschuss, nach Prüfung aller Umstände, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

§ 4. VORAUSSETZUNGEN DER VEREINE

(1) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem Wiener Badmintonverband als Mitglieder angehören. In den Wiener Klassen ist es möglich, dass Mannschaften aus Spieler*innenvereinigungen antreten, wenn ihr Verein mit keiner eigenen Mannschaft an dem Meisterschaftsbetrieb der Wiener Klassen teilnimmt.

(2) Teilnahmemeldung

- a) Wenn das Ligareferat keinen anderen Nennschluss rechtzeitig bekannt gibt, ist der Nennschluss für alle Ligen des WBV (sowohl der Wiener Ligen als auch der Wiener Klassen) der 31. Juli. Kommt die 1. Wiener Klasse aufgrund zu weniger Nennungen (unter vier Mannschaften) nicht zustande, haben jene Vereine, die bereits verbindlich für die 1. Wiener Klasse genannt hatten, die Möglichkeit bis 15. August für die tiefste Liga der Wiener Ligen oder für die 2. Wiener Klasse (falls diese ausgetragen wird) nachzunennen. Die Teilnahmeberechtigten haben dem Ligareferat in jedem Jahr bis zum Nennschluss verbindliche Meldung über ihre Teilnahme am Wettkampfbetrieb der neuen Spielsaison zu machen.



- b) Die Höhe der Nenngebühr und der Kautions wird in der Finanzordnung geregelt.
- c) Die teilnehmenden Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass dem Ligareferat über aktuelle Kontaktdaten, in erster Linie E-Mailadressen und Telefonnummern, verfügt. Während der laufenden Spielsaison haben Zustellungen per E-Mail an die Vereinsadresse und an alle Mannschaftsführer*innen zu erfolgen.
- (3) Austragungsort und Austragungszeit**
 - a) Die Standardbedingungen zur Austragung eines Wettkampfs: Halle mit mindestens 7 Metern Höhe, mindestens 2 Spielfeldern mit Doppelfeldbegrenzungen, Beginn an Wochentagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) frühestens um 18:30, Ende der Begegnung spätestens um 22:30. Spieltermine mit Standardbedingungen müssen von der Gastmannschaft angenommen werden. Spiele dürfen samstags nur zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr und sonntags nur zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr angesetzt werden, wobei auf offizielle Turniere und Ligen des ÖBV und des WBV Rücksicht zu nehmen ist.
 - a) Sollten Vereine nachweislich nur über solche Hallenzeiten verfügen, dass ein korrekter Ablauf der Begegnungen nicht möglich wäre, kann bei Abgabe der Heimspieltermine beim eine Vorverlegung der Beginnzeit(en) beantragt werden.
 - b) Die Anzahl der Spielfelder kann von der Heimmannschaft jederzeit und nach Bedarf erhöht werden, um einen schnelleren Ablauf des Wettkampfs zu gewährleisten.

§ 5. EINZELBESTIMMUNGEN FÜR WETTKÄMPFE

- (1) Wettkampfverlegungen**
 - a) Verlegungen von Wettkämpfen („Spielverlegungen“) nach Erstellung des endgültigen Terminkalenders sind nur dann möglich, wenn durch höhere Gewalt eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist.
 - b) Die Heimmannschaft laut Spielplan kann im beiderseitigen Einverständnis auf den Heimvorteil verzichten.
- (2) Nachträgliche Änderung des Wettkampftags, des Spielbeginns oder des Spielorts auf Grund höherer Gewalt**
 - a) Eine einvernehmliche Terminänderung muss mindestens eine Woche (Posteingang) vor dem laut Spielplan festgesetzten Termin mit der Gastmannschaft beim Ligareferat beantragt werden. Die Begegnung muss innerhalb derselben Spielrunde nachgeholt werden. Von jeder nachträglichen Änderung des Terminkalenders (Wiener Mannschaftsmeisterschaft, usw.) ist das Ligareferat von der Heimmannschaft zu verständigen. Die Entscheidung des Ligareferats ist bindend.
 - b) Unterlässt die Heimmannschaft diese Benachrichtigung, so kann eine Verbandsstrafe gemäß Finanzordnung verhängt werden. Außerdem kann das Spiel der Heimmannschaft straf bewertet werden.
- (3) Federbälle**
 - a) Die Wettkämpfe werden mit Federbällen der ÖBV-Zulassungsklasse A oder B durchgeführt.
 - b) Die Federbälle sind von der Heimmannschaft zu stellen. Die Federbälle zum Aufwärmen bzw. Einspielen sind von jeder Mannschaft selbst zu stellen. Bei Ligen mit nur einem Grunddurchgang sind die Bälle von beiden Mannschaften zu gleichen Teilen zu stellen.
- (4) Wettkampfleiter**

Die Heimmannschaft als Vertreter des Veranstalters hat die Wettkampfleiter-Funktion inne. Sie ist daher für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen, sowie für Verwarnungen und Ausschlüsse verantwortlich. In Ermangelung eines offiziellen Schiedsrichters der Heimmannschaft ist vor Spielbeginn zweifelsfrei festzustellen, wer als Vertreter der Heimmannschaft diese Funktion innehat (z.B. der Mannschaftsführer der Heimmannschaft). Der Name ist auf dem Spielbericht anzuführen.

§ 6. EINZELBESTIMMUNGEN FÜR SPIELER*INNEN

- (1) (AHL) Spielberechtigung**
 - a) Alle Spieler und Spielerinnen, welche in der Mannschaftsmeisterschaft zum Einsatz kommen,
 - o benötigen eine zum Zeitpunkt des Spieleinsatzes gültige Spielberechtigung des ÖBV.
 - o Müssen in der Spielerrangliste für Mannschaftsmeisterschaften aufscheinen.

Für die Wiener Klassen werden eigene Ranglisten erstellt, bei denen Spieler*innen, die in den Wiener Klassen spielberechtigt sein sollen, nach Spielstärke gereiht werden. Diese Ranglisten werden vor Saisonbeginn an alle Mannschaften, die an den Wiener Klassen teilnehmen, gesendet. Die Mannschaften erhalten eine einwöchige Frist, während dieser sie gegen die Ranglisten der an den Wiener Klassen teilnehmenden Mannschaften Protest einlegen und Streichungen/Umreihungen von Spieler*innen beantragen können. Die endgültige Entscheidung über die Änderung der Ranglisten obliegt dem Ligareferat.
 - b) Die gleichzeitige Teilnahme an der Wiener Liga als auch an einer ausländischen Mannschaftsmeisterschaft ist sowohl Spieler*innen eines Wiener Vereins als auch Leihspieler*innen erlaubt. Jedoch muss dies dem Ligareferat (inklusive Bekanntgabe der ausländischen Liga) vor Saisonbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) Einsatz von Jugendlichen**

Die Wettspielordnung sieht keine Einschränkungen für Nennung oder Einsatz von Schülern*innen und Jugendlichen (gemäß § 4 Abs 2 lit a - d ÖBV - Allgemeine Spielordnung) vor. Sie können daher ohne weiteres in der Spielerrangliste angeführt und in Wettkämpfen eingesetzt werden.

**(3) Leihspieler*innen**

- a) Leihspieler*innen haben ihre Spielberechtigung bei einem anderen Verein (Stammverein) eingetragen als jener Verein für den sie in der Spielerrangliste genannt sind (ausleihender Verein). Maximal drei Leihspieler*innen können pro Verein genannt werden. Der/Die Leihspieler*in muss zum Zeitpunkt seines / ihres Einsatzes in einer Wiener Liga Mitglied des ausleihenden Vereins sein, für den er / sie in der Wiener Liga spielt. Leihspieler*innen ist es nicht erlaubt, gleichzeitig für einen Wiener Liga als auch für einen anderen österreichischen Verein an einer anderen Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen. Die generelle Teilnahme des Stammvereins an einer österreichischen Liga hindert die Leihspieler*innen prinzipiell nicht an ihrem Einsatz für den ausleihenden Verein. (zB Studenten können ihre Spielberechtigung bei ihrem Stammverein aufrecht erhalten und dennoch, bei Mitgliedschaft in einem Wiener Verein für diesen als Leihspieler*in antreten. Es ist irrelevant, ob ihr Stammverein aktiv an einer österreichischen Liga teilnimmt oder nicht.)

(4) Einschränkungen der Spielberechtigungen

- a) Die ersten vier Herren und die ersten beiden Damen der Spielerrangliste einer Bundesligamannschaft sind nicht berechtigt, in ihrem Stammverein an der Mannschaftsmeisterschaft des WBV teilzunehmen.
- b) Wenn Spieler*innen eines Wiener Vereins als Leihspieler*innen einer Bundesligamannschaft gelistet werden, dürfen sie ohne Einschränkungen für ihren Wiener Stammverein an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen. Sollten Leihspieler unter den ersten vier Herren bzw. den ersten beiden Damen der Spielerrangliste aufscheinen, bleibt die Regelung unter § 6 Abs (4) a) unverändert. Zur Klarstellung: Die ersten vier Herren der Bundesligarangliste (unabhängig davon ob sie Leihspieler sind oder nicht) sind nicht für den Verein in der Wiener Liga spielberechtigt. Der Herr an Ranglistenplatz 5 der Bundesligarangliste ist (sofern auf der Rangliste der Wiener Liga angeführt) für die Wiener Liga spielberechtigt. Wiener Bundesligavereine müssen einen Durchschlag ihrer Bundesliga-Rangliste an das Ligareferat übermitteln.
- c) Die Anmeldung neuer SpielerInnen beim ÖBV-Mitgliederreferat ist nicht mit der automatischen Nachnennung zum laufenden Wettkampfbetrieb verbunden. Um SpielerInnen zum laufenden Wettkampfbetrieb nachzunennen, ist eine aktualisierte Spieler*innenrangliste mit der ÖBV-Mitgliedsnummer aller Spieler*innen an das Ligareferat zu übermitteln (Reihung gemäß § 8 (4)). Es erfolgt eine Bestätigung der Nennung durch das Ligareferat. Spielberechtigt sind neue SpielerInnen ab der Rückrunde des laufenden Wettkampfbetriebes, wenn die aktualisierte Spieler*innenrangliste des Vereins bis zum 10. Jänner nachweislich abgeschickt wurde und die Bestätigung hindernde Gründe nicht vorliegen.

(5) Abmeldung eines Spielers / einer Spielerin vom Verein und Vereinswechsel

- a) Abmeldungen sind über die Mitgliederverwaltung des ÖBV vorzunehmen.
- b) Wechseln Spieler*innen, nachdem sie bereits für ihren (alten) Verein in der Wiener Mannschaftsmeisterschaft angetreten sind, während der laufenden Saison ihren Wiener Verein, sind sie für den neuen Wiener Verein im laufenden Wettkampfbetrieb nicht spielberechtigt. Der Wechsel von Spieler*innen zu einem Verein außerhalb Wiens ist immer ohne Sanktionen möglich. Zur Klarstellung: Spieler*innen welche in der laufenden Saison zwar bei ihrem alten Verein auf der Rangliste der Wiener Liga aufgelistet waren, aber in keiner Begegnung aufgestellt wurden, sind ab Bestätigung der Rangliste für ihren neuen Verein spielberechtigt und somit in der Rückrunde einsetzbar.
- c) Sollten sich die SpielerInnen bei ihren Vereinen nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben und scheinen sie in der Rangliste eines anderen Vereines auf, so hat der ehemalige Verein Einspruch zu erheben.
- d) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Terminkalenders beim Referat Spielbetrieb zu erheben. Das Ligareferat entscheidet über den Einspruch als erste und einzige Instanz.

§ 7. PROTESTE**(1) Allgemein**

Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, die Spielberechtigung usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist unter Angabe des Protestgrundes von beiden Mannschaftsführungen auf dem Spielbericht zu bestätigen.

(2) Protestfrist

Proteste müssen innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis eines Protestgrundes („Protestfrist“) schriftlich (E-Mail ist ausreichend; das Risiko der Zustellung trägt der Protestführer) dem Sportausschuss übermittelt und begründet werden. Sie müssen vom Mannschaftsführer auf dem Spielberichtformular als „Protest“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Vier Wochen nach Austragung eines Wettkampfes erlischt die Möglichkeit einen Protest zu erheben.

(3) Protestgebühr

Die Protestgebühr (gemäß WBV Finanzordnung) ist innerhalb von acht Tagen auf das Konto des WBV einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr rückerstattet.

§ 8. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT**(1) Verantwortung**



- a) Den Rahmen-Terminkalender, den „vorläufigen Terminkalender“ und den „endgültigen Terminkalender“ für die Wiener Mannschaftsmeisterschaften sowie die weiteren Formulare der Wettkampfteilnahmelisten erstellt und verantwortet das Ligareferat
- (2) Rahmen-Terminkalender**
- a) Der Rahmen-Terminkalender für die Wiener Mannschaftsmeisterschaft (MMS) wird in der ersten Septemberwoche eines jeden Jahres bekannt gegeben. Er gibt den Zeitrahmen vor, in welchem die Heimmannschaften den Austragungstermin eines Wettkampfes legen.
- b) Die im Rahmen-Terminkalender erstgenannte Mannschaft ist die Heimmannschaft und somit die den Wettkampf ausrichtende Mannschaft.
- (3) Umfang, Funktion und Handhabung der Wettkampfteilnahmelisten**
- a) In den Wettkampfteilnahmelisten geben die teilnehmenden Vereine Spieler*innen, Mannschaftsführer*innen und Heimspieltermine für die Wiener Mannschaftsmeisterschaften bekannt. Die Wettkampfteilnahmelisten bestehen aus folgenden vollständig ausgefüllten Formularen:
- o SpielerInnen-Rangliste – Diese listet alle einsatzberechtigten Spieler*innen inklusive ÖBV-Mitgliedsnummer und Geburtsdatum auf und weist die Stammspieler*innen aus. Vereine, welche an der österreichischen Bundesliga teilnehmen, sind verpflichtet, auch die (in den Wiener Ligen nicht spielberechtigten) Stammspieler*innen ihrer Bundesliga-Mannschaft(en) aufzulisten. Nicht gelistete Personen sind nicht spielberechtigt.
 - o Bekanntgabe der Mannschaftsführer
 - o Bekanntgabe der Heimspieltermine samt Hallenanschriften, Spieltag und Spielbeginn des Wettkampfes gemäß Rahmen-Terminkalender
- b) Die Formulare für die Wettkampfteilnahmelisten werden nach Ablauf des Nenntermins zu den Wiener Mannschaftsmeisterschaften vom Ligareferat per E-Mail an die teilnehmenden Mannschaften geschickt. Das Ligareferat ist berechtigt, in dieser Aussendung weitere Anforderungen an das Format der Listen zu kommunizieren.
- c) Das Ligareferat gibt in dieser Aussendung auch die Frist zur Übermittlung der Wettkampfteilnahmelisten bekannt. Frühestmöglicher Termin für die Frist ist der 31. August.
- d) Nach fristgerechter Übermittlung der vollständig ausgefüllten Wettkampfteilnahmelisten durch die Vereine an das Ligareferat übermittelt dieses an die teilnehmenden Vereine und die Mannschaftsführer
- o Den vorläufigen Terminkalender, der die Spieltermine und -orte aller Mannschaften in der jeweiligen Liga beinhaltet
 - o die bestätigten oder korrigierten Ranglisten der Spieler*innen aller teilnehmenden Vereine
 - o die Mannschaftsführer*innen aller teilnehmenden Mannschaften
- e) Das Ligareferat setzt den teilnehmenden Vereinen dabei eine Frist zur Gegenkontrolle, innerhalb derer die Vereine Unstimmigkeiten zwischen den von ihnen abgegebenen Wettkampfteilnahmelisten und der Information in aggregierter Form, melden können. Spezielles Augenmerk ist dabei auf den Terminkalender zu legen.
- f) Nach Ablauf dieser Frist und nach allfälligen Berichtigungen sind Terminkalender und Spieler*innenranglisten endgültig und bindend.
- g) Sollte es zu unterschiedlichen Angaben zwischen der von den Vereinen kontrollierten und danach vom Ligareferat ausgesendeten Information und im Internet veröffentlichter Information (z.B. Tournamentsoftware) kommen, hat die vom Ligareferat ausgesendete Information Gültigkeit.
- (4) Bestimmungen zur Spieler*innen-Rangliste**
- a) In der Wiener Mannschaftsmeisterschaft dürfen ausschließlich Spieler*innen zum Einsatz kommen, welche in der Spieler*innen-Rangliste gelistet sind. Wer nicht gelistet ist, ist in der Wiener MMS nicht spielberechtigt. Spieler*innen sind vom teilnehmenden Verein in der Spieler*innen-Rangliste in der Rangfolge der letzten veröffentlichten ÖBV-Einzel-Gesamtrangliste aufzulisten. Eine Umreihung kann dann vorgenommen werden, wenn Spieler*innen in der ÖBV-Rangliste mit nur einem Turnierergebnis geführt werden oder andere nachvollziehbare Umstände dafürsprechen. (Dies kann bei nicht vergleichbaren Ranglisten (U19, U15, U13) der Fall sein.)
- Vorgang zur Erstellung der Spieler*innen Rangliste:
 Alle Spieler*innen mit Spiellizenz des Vereins (unabhängig davon ob diese tatsächlich in der Wiener Liga gelistet sein werden) und allfällige Leihspieler*innen für den Verein in der Wiener Mannschaftsmeisterschaft werden anhand der ÖBV Rangliste (siehe oben) gereiht.
 Sofern noch nicht enthalten (weil LS in der Bundesliga), werden die ersten 4 Herren und 2 Damen der Bundesliga Rangliste(n) ergänzt.
 Aus dieser Gesamtvereinsrangliste sind die ersten 4 Herren und 2 Damen (bei 1 BL Team, bei 2 Teams in der Bundesliga entsprechend die doppelte Anzahl) jedenfalls nicht an der Wiener Liga spielberechtigt. Es wird zudem klargestellt, dass jedenfalls immer die ersten 4 Herren und 2 Damen der Bundesliga-Rangliste jedes BL Teams nicht an der Wiener Liga spielberechtigt sind. Das bedeutet, dass frühestens der Herr an Ranglistenplatz 5 bzw. die Dame an Ranglisten Platz 3 der Bundesliga-Rangliste der tiefsten Bundesliga Mannschaft eines Vereins für die Wiener Mannschaftsmeisterschaft spielberechtigt wären.
 Zur Erläuterung: Sollten Spieler*innen eines Bundesliga Vereins als Leihspieler*innen für die Bundesliga bei einem anderen Verein gelistet sein, werden diese dennoch in der oben genannten Gesamtvereinsrangliste erfasst und im Anschluss - abhängig von ihrer Platzierung in dieser Gesamtvereinsrangliste – deren Spielberechtigung für die Wiener Liga festgestellt.



- b) Spieler*innen, die nicht in der ÖBV-Einzel-Rangliste geführt werden, müssen vom Verein nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden. Nimmt der Verein eine Umreihung oder Einreihung vor, so muss diese nachvollziehbar und begründbar sein und in der Spieler*innen Rangliste entsprechend mit einem Vermerk versehen sein (z.B. Ergebnisse, Ranking im Ausland).
- c) Das Ligareferat überprüft die Spieler*innenranglisten auf ihre Glaubhaftigkeit. Wenn er Umreihungen andenkst, hat dem Ligareferat Rücksprache mit dem betroffenen Verein zu halten. Es ist ihm freigestellt, darüber hinaus mit anderen Vereinen (im In- und Ausland), dem ÖBV-Ranglistenreferenten oder anderen Personen seines Vertrauens Rücksprache zu halten.
- d) Die endgültige Entscheidung über die Rangfolge der Spieler*innen eines Vereines obliegt dem Ligareferat. Seine diesbezüglichen Entscheidungen sind unanfechtbar.
- e) Die bestätigten oder umgereihten Spieler*innen-Ranglisten werden den Vereinen und den Mannschaftsführer*innen in einer Aussendung des Ligareferats gemäß § 8 (3)d) zur Kenntnis gebracht.
- (5) Stammspieler*innen**
 - a) Beginnend mit dem erstgereihten Herrn und der erstgereihten Dame sind in der Reihenfolge der Spielerranglisten pro Liga mindestens vier Herren und zwei Damen als Stammspieler*innen zu kennzeichnen. Stammspieler*innen sind nur in der für sie gekennzeichneten Liga oder einer höheren Liga spielberechtigt. Ein Einsatz in einer tieferen Liga ist nicht erlaubt.
 - b) Die Kennzeichnung der Stammspieler*innen erfolgt gemäß Vorgabe in der Aussendung des Ligareferats – siehe § 8 (3)b).
 - c) Alle weiteren Spieler*innen der Rangliste werden als „freie Spieler*innen“ bezeichnet. Der Einsatz von „freien Spieler*innen“ ist nicht auf bestimmte Ligen eingeschränkt.
 - d) Es können nur Spieler*innen als Stammspieler*innen kenntlich gemacht werden, die in der Vorsaison mindestens sechs Wettspiele absolviert haben. Dafür ist es gleichgültig ob diese Spiele im Rahmen eines Mannschafts- oder Individualbewerbs, Einzel- oder Doppelbewerbs, in Österreich oder im Ausland absolviert wurden. Mögliche Ausnahmen bestehen, wenn der/die Spieler*in nachweislich verletzt war oder erstmals an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt.
 - e) Ein Verein, der mit mehreren Mannschaften an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, muss die Spieler*innen in folgender Form nennen: mindestens die ersten 4 Herren und die ersten 2 Damen sind der 1. Liga als Stammspieler*in zuzuordnen. Die nächsten 4 Herren und die nächsten 2 Damen sind der 2. Liga als Stammspieler*in zuzuordnen, usw.
 - f) Eine von § 8 (5)e) abweichende Bestimmung besteht, wenn ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Liga antritt. Bei zwei Mannschaften in derselben Liga gilt: Die ersten acht Herren und vier Damen sind als Stammspieler*innen für die 1. Liga zu kennzeichnen, wobei eine Zuteilung zu den Mannschaften nicht erforderlich ist. Die Zuteilung zu den Mannschaften ergibt sich durch den Einsatz der Spieler*innen im Laufe der Saison. Die in Frage kommenden acht Herren und die in Frage kommenden vier Damen dürfen den beiden Mannschaften, die innerhalb derselben Liga antreten, beliebig als Stammspieler*in zugeordnet werden. Bei drei oder mehr Mannschaften in derselben Liga gilt das Sinngemäße.
 - g) Sollten sich unter den ersten vier (acht, zwölf, ...) Herren bzw. den ersten zwei (vier, sechs, ...) Damen solche befinden, die nicht als Stammspieler gemäß lit d) in Frage kommen, dann muss mit nachfolgenden Spieler*innen der Rangliste aufgefüllt werden, bis das erforderliche Kontingent erfüllt ist. Daraus ergibt sich nicht, dass der betroffene Spieler / die betroffene Spielerin welche*r nicht als Stammspieler*in geführt werden darf, in einer tieferen Mannschaft spielberechtigt wäre.
- (6) Einsatz der Spieler*innen im Laufe der Spielsaison und in den Mannschaften**
 - a) Der Einsatz von Spieler*innen in mehreren Mannschaften einer Liga ist nicht zulässig. Zudem darf jede Spielerin / Jeder Spieler in derselben Meisterschaftsrunde nur in einer Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen. Einzig Spielerinnen (gilt nicht für Herren!), die in der 1. & 2. Wiener Klasse zum Einsatz kommen, ist es erlaubt in derselben Meisterschaftsrunde sowohl in einer Begegnung der Wiener Klassen als auch in einer Begegnung der Wiener Ligen anzutreten.
 - b) ^(AHL) Während der Spielsaison dürfen alle Spieler*innen in der ihnen zugeordneten Mannschaft und in allen höheren Ligen des WBV eingesetzt werden. Ab dem dritten Einsatz in einer höheren Liga der WBV-Mannschaftsmeisterschaft ist ein Einsatz in der tieferen Liga nicht mehr zulässig. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei zwei Einsätzen in der 1. Liga und einem Einsatz in der 2. Liga ein Einsatz in der 3. Liga (also tieferen Liga) nicht mehr zulässig ist.
Einsätze von Spieler*innen der genehmigten Spieler*innen Rangliste in der Österreichischen Bundesliga haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung in der Wiener Mannschaftsmeisterschaft.
 - c) Mit Beginn der Rückrunden werden die Bindungen aus b) wieder gestrichen und der Prozess beginnt von Neuem.
 - d) Grundsätzlich soll eine beliebige Zusammenstellung einer Mannschaft eines Vereins gewährleistet sein, innerhalb dieser kommt die Rangfolge gemäß § 8 (4) zum Tragen.
- (7) Umreihung der Spieler*innen-Rangliste durch den Verein**
 - a) Will ein Verein für die Rückrunde Änderungen in der Spieler*innen-Rangliste vornehmen, so ist dies ausschließlich nach Ablauf der letzten Begegnungen aller Ligen und auf Antrag eines Vereins möglich. Die geänderte Spieler*innen-Rangliste ist bis spätestens 10. Jänner oder einem von dem Ligareferat vorab genannten Zeitpunkt an das Ligareferat zu übermitteln. Umreihungen sind aufgrund der zu diesem Zeitpunkt letzten gültigen ÖBV-Rangliste möglich.



Sollten nach der Hinrunde als Stammspieler*innen gekennzeichnete Spieler*innen nicht mehr spielberechtigt sein, muss auf das erforderliche Kontingent aufgestockt werden.

- b) Nach Fristablauf wird die „geänderte und genehmigte Spieler*innen-Rangliste“ den teilnehmenden Vereinen mittels Rundschreibens bekannt gegeben. Die geänderte und genehmigte Spieler*innen-Rangliste ist ab Zustellung gültig und ersetzt die davor veröffentlichte Spieler*innen-Rangliste.

§ 9. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN I - VOR BEGINN DES WETTKAMPFES

(1) Hallenordnung

Die Hallenordnung muss von allen eingehalten werden. Der/Die Verantwortliche - in der Regel der/die Mannschaftsführer*in des Heimvereines - ist berechtigt, zuwiderhandelnde Personen aus der Halle zu weisen (siehe auch ÖBV-Hallenordnung).

(2) Hallenöffnung

Die Sporthalle, in der der Wettkampf stattfindet sowie die Garderoben müssen für die Gastmannschaft mindestens 30 Minuten vor der offiziellen Beginnzeit des Wettkampfes zugänglich sein. Für die Vorbereitung auf den Wettkampf ist vorzusehen, dass für eine Dauer von mindestens 15 Minuten mindestens ein Spielfeld pro Mannschaft zur Verfügung steht.

(3) Mannschaftsführer

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander den „Wettkampfmannschaftsführer“ bekannt. Das ist jene Person, die bei diesem Wettkampf die Entscheidungen für die jeweilige Mannschaft trifft. Dies kann auch eine(r) der Spieler*innen sein. Ebenso ist gemäß § 5 (4) die Funktion eines Wettkampfleiters zu bestimmen. Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, so ist der Wettkampfmannschaftsführer der Heimmannschaft zugleich Wettkampfleiter.

(4) Offizielle Anfangszeit

Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften spielbereit zu präsentieren. Spielbereit heißt, dass unmittelbar mit dem Wettkampf begonnen werden kann.

(5) Mannschaftsaufstellung

- a) Vor Spielbeginn werden dem Wettkampfleiter von den Wettkampfmannschaftsführern verdeckt die Mannschaftsaufstellungen übergeben. Sobald dem Wettkampfleiter die Aufstellung beider Mannschaften übergeben wurden, dürfen die Mannschaftsaufstellungen nicht mehr verändert werden.
- b) Ausnahme: Offenkundige Fehler, die bei einer Kontrolle durch die Mannschaftsführer bemerkt werden, sollen vor Spielbeginn des Wettkampfes korrigiert werden (etwa eine falsche Reihung der Herren-Einzel oder -Doppel; fehlender Spielername bei einem Spiel, der sich aber logisch ergibt – und Ähnliches).
- c) Nach Spielbeginn des Wettkampfes darf am Spielbericht keine Korrektur mehr vorgenommen werden.

(6) Wettspielreihenfolge

- a) (AHL) Zur Austragung kommen die folgenden Wettspiele in folgender Reihenfolge. Die antretenden Spieler*innen sind in der Mannschaftsaufstellung anzugeben:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1.: Erstes Herren – Doppel | 5.: Zweites Herren – Einzel |
| 2.: Zweites Herren – Doppel | 6.: Damen – Einzel |
| 3.: Damen – Doppel | 7.: Drittes Herren - Einzel |
| 4.: Erstes Herren – Einzel | 8.: Mixed – Doppel |

Zur Austragung in der 1. Wiener Klasse kommen die folgenden Wettspiele in folgender Reihenfolge. Die antretenden Spieler*innen sind in der Mannschaftsaufstellung anzugeben:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1.: Erstes Herren – Doppel | 5.: Zweites Herren – Einzel |
| 2.: Zweites Herren – Doppel | 6.: Damen – Einzel |
| 3.: Damen – Doppel (optional) | 7.: Drittes Herren - Einzel |
| 4.: Erstes Herren – Einzel | 8.: Mixed – Doppel |

Zur Austragung in der 2. Wiener Klasse kommen die folgenden Wettspiele in folgender Reihenfolge. Die antretenden Spieler*innen sind in der Mannschaftsaufstellung anzugeben:

- | | |
|--|---|
| 1.: Geschlechtsneutrales – Doppel | 4.: Zweites Geschlechtsneutrales – Einzel |
| 2.: Geschlechtsneutrales – Doppel | 5.: Drittes Geschlechtsneutrales - Einzel |
| 3.: Erstes Geschlechtsneutrales – Einzel | 6.: Viertes Geschlechtsneutrales - Einzel |

- b) Eine Änderung der Reihenfolge, in der die Wettspiele ausgetragen werden, ist im beiderseitigen Einvernehmen der Wettkampfmannschaftsführer möglich.

(7) Verspätetes Antreten

- a) Bei den Wettkämpfen der MMS sind Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit nicht erlaubt. Damit Pünktlichkeit gewährleistet ist, verpflichtet § 9 (2) die Heimmannschaften ausdrücklich, für eine rechtzeitige Hallenöffnung Sorge zu tragen.
- b) Von dem Grundsatz des pünktlichen Beginns wird im Interesse der Vereine folgende Abweichung zugelassen: Ist eine Mannschaft zum festgesetzten Spielbeginn nicht spielbereit, wird eine Wartezeit von fünfzehn Minuten gewährt.



- c) Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von fünfzehn Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, haben die vollständig anwesende Mannschaft und der Wettkampfleiter keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Der Wettkampfleiter vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielberichtformular. Die Folgen eines solchen Nichtantretens regelt § 16 (8).
- d) Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von fünfzehn Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit von beiden Mannschaften überschritten, ohne dass sie in der Lage sind, ordnungsgemäß anzutreten, besteht keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Die Folgen eines solchen Nichtantretens regelt § 16 (8).

§ 10. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN II - MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

(1) Aufstellungsfähige SpielerInnen

- a) In der vor Wettkampfbeginn abgegebenen Mannschaftsaufstellung dürfen nur solche Spieler*innen für die zuerst stattfindenden Wettspiele angeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind. „Offensichtlich spielbereit“ meint, die Spieler*innen müssen badmintongerechte Kleidung tragen und sie dürfen nicht erkennbar durch eine Verletzung gehindert sein.
- b) Stellt eine Mannschaft Spieler*innen auf, die zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht in der Halle anwesend sind, so sind diese Spieler*innen der gegnerischen Mannschaftsführung namentlich zu nennen. Die Mannschaft trägt zusätzlich das Risiko einer Strafwertung gemäß § 16 (6) oder § 16 (8), wenn die Spieler*innen nicht spätestens zum Zeitpunkt ihrer Spiele ohne Verzögerung offensichtlich spielbereit sind.

(2) Anzahl der Wettspiele pro Spieler*in

- a) Ein Spieler bzw. Spielerin darf höchstens zwei Wettspiele austragen und muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der übergebenen Mannschaftsaufstellung (siehe § 9 (5)) hiergegen verstoßen, haben der Wettkampfleiter und die Mannschaften vor Spielbeginn auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und um eine sofortige Korrektur zu bitten. Sollte es jedoch zu einer diesbezüglich fehlerhaften Austragung des Wettkampfes kommen, trägt die betroffene Mannschaft die Verantwortung. Alle Spiele des betreffenden Spielers / der betreffenden Spielerin werden mit zu Null als verloren gewertet.
- a) Geben SpielerInnen ein Wettspiel aus welchem Grund auch immer vorzeitig auf, ist ein weiteres Antreten dieser Spieler*innen in diesem Wettkampf nicht zulässig; die Folge regelt § 16 (6). Bei Aufgabe in einem Doppelbewerb ist der Partner / die Partnerin des / der aufgebenden Spielers / Spielerin jedoch zum Weiterspielen berechtigt.

(3) Aufstellung nach genehmigter Rangliste

Der Aufstellung einer Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste (siehe § 8 (3)) angeführte Reihenfolge der Spieler*innen zugrunde zu legen.

- Für die Herreneinzel ist die angeführte Reihenfolge obligatorisch.
- Jenes Herrendoppel, das durch Addition der Rangzahlen, die die antretenden Spieler in der genehmigten Rangliste einnehmen, die geringere Summe aufweist, ist an die 1. Stelle zu setzen. Bei Summengleichheit ist der Rang des bestgereihten Spielers ausschlaggebend.

(4) Nicht einsatzberechtigte SpielerInnen

In der genehmigten Rangliste nicht angeführte bzw. nicht spielberechtigte Spieler*innen dürfen nicht eingesetzt werden. Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten; die Folge regelt § 16 (8).

(5) Anzahl der Wettkämpfe je Spielrunde pro Spieler*in

SpielerInnen dürfen in ein und derselben Spielrunde der Wiener Liga inklusive Wiener Klassen nur in einer Mannschaft spielen. Ausgenommen sind Spielerinnen, die sowohl in der Wiener Klasse als auch in der Wiener Liga in derselben Runde spielen können s. dazu §8 (6a). Wird hiergegen verstoßen dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler bzw. die Spielerin zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten; die Folge regelt § 16 (8).

§ 11. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN III - WÄHREND DES WETTKAMPFES

(1) Beginn der einzelnen Spiele, Pausenlänge

- a) Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden einzelnen Wettspieles zu sorgen. Ein Wettspiel hat spätestens fünf Minuten nach dem Betreten des Spielfeldes wettkampfmäßig zu beginnen.
- b) Nach Beendigung eines Wettspiels haben die SpielerInnen bis zum Beginn ihres zweiten Wettspiels Anspruch auf eine Pause von höchstens 15 Minuten.

(2) Vorgehen bei Verletzungen und Spielabbruch durch Verletzung

- a) Bei Verletzungen gilt Regel 18 der Badminton-Spielregeln in Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes. Dort ist festgehalten, dass ein Wettspiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden darf. „Erlaubt ist lediglich eine schnelle Diagnose (soweit möglich) und eine kurze Erstversorgung (wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters) auf dem Spielfeld.“ Das Betreten des Spielfeldes ist zusätzlich nur einer neutralen ärztlichen oder physiotherapeutisch tätigen Person oder einer Person der betroffenen Mannschaft nach Maßgabe des Wettkampfleiters gestattet.
- c) Über einen Spielabbruch aufgrund einer Verletzung entscheidet der/die Verletzte.

(3) Vollständigkeit eines Wettkampfs

- a) In allen Ligen der Wiener Ligen und der zweiten Wiener Klasse müssen alle acht Wettspiele ausgetragen werden. In der 1 Wiener Klasse ist es möglich, das Damendoppel nicht auszutragen.



- b) Kann eine Mannschaft nicht die erforderlichen Wettspiele gemäß § 11 (3)a) in einem Wettkampf spielen, so kommt der gesamte Wettkampf nicht zur Austragung; die Folge regelt § 16 (8).

§ 12. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN IV - NACH DEM WETTKAMPF

(1) Ergebnismeldung

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das Ergebnis binnen 24 Stunden nach Wettkampfbeginn in den vom WBV verwendeten Ergebnisdienst einzutragen.

(2) Spielberichte

- a) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Spielbericht ordnungsgemäß auszufüllen. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, den ausgefüllten und unterschriebenen Spielbericht zu fotografieren oder zu kopieren und das Foto bzw. die Kopie aufzubewahren. Die Heimmannschaft übermittelt binnen zweier Werktage den Spielbericht per E-Mail an das Ligareferat bzw. die von ihm beauftragte Person unter liga@wienbadminton.at. Wird der Spielbericht nicht innerhalb zweier Werktage an die zuständige Person übermittelt, wird der Heimmannschaft ein Punkt in der Tabelle abgezogen.
- b) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so hat die spielbereite Mannschaft den Spielbericht vollständig auszufüllen (w.o. Spiele).
- c) Kommt ein Wettkampfspiel nicht zur ordnungsgemäßen Austragung, so haben beide Mannschaften innerhalb längstens einer Woche ihre genaue Stellungnahme an das Ligareferat abzugeben. Versäumt dies eine Mannschaft, so wird bei der Beurteilung dieses Falles nur die eingelangte Stellungnahme herangezogen.
- d) Mit der Unterschrift der Mannschaftsführer*innen der Mannschaften am Spielbericht ist dieser für das Ligareferat bindend. Nachträgliche Einwände mit anderen Angaben als jener des Spielberichtes werden nicht zur Kenntnis genommen; ausgenommen davon sind offensichtliche Fehler (Summe der Einzelergebnisse ungleich Gesamtergebnis, falscher Name, etc). Eventuelle Proteste müssen bereits am Spielbericht vermerkt werden, eine Ausnahme dazu regelt § 7 (2) bei Protestgründen, die erst später bekannt werden.

(3) Aktuelle Meisterschaftstabellen

Nach jeder Meisterschaftsrunde wird der aktuelle Tabellenstand auf <http://obv.tournamentsoftware.com> oder einem Dienst, der in Zukunft an diese Stelle tritt, veröffentlicht.

§ 13. MEISTER-PLAY-OFF

(1) Anzahl der Wettkämpfe

In einer Liga, die in zwei Gruppen gespielt wird (zb bei neun oder zehn Mannschaften pro Liga), kommen Kreuzspiele zwischen den beiden Gruppen (1-2 und 2-1) im „Meister-Play-off“ zur Austragung. Die beiden Gewinner spielen dann um den ersten bzw. die Verlierer um den dritten Platz.

(2) Ermittlung des Siegers

- a) Sieger ist diejenige Mannschaft, die mehr als vier Wettspiele gewonnen hat.
- b) Bei einem Unentschieden werden bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:
- die Gesamtzahl der gewonnenen Sätze
 - die Gesamtzahl der gewonnenen Spielergebnisse
 - bei Unentschieden wird ein Wettspiel ausgelost, das wiederholt wird und über den Sieger entscheidet

(3) Einsatzberechtigte SpielerInnen

- a) Für das Meister-Play-off (bei einer Liga, die in zwei Gruppen gespielt wird) gilt die genehmigte Spielerrangliste der Rückrunde (siehe § 8 (6) und § 8 (7)). Es dürfen jedoch nur SpielerInnen eingesetzt werden, die mindestens bei drei Wettkämpfen in einer beliebigen Mannschaft eines Vereins im Einsatz waren.
- b) Abweichend davon gilt für die tiefste Liga, dass Spieler*innen mit mindestens zweimaligem Einsatz durch in der Spielerrangliste nachgereichte Spieler*innen ersetzt werden dürfen.
- c) Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten; die Folge regelt § 16 (8).

§ 14. RELEGATIONSSPIELE

(1) Wettkampf Definition

Wird ein Relegationsspiel gefordert (siehe § 3 (2) d)), wird ein (1) Wettkampf ausgetragen, um zu entscheiden, ob der Zweite der tieferen Liga in die höhere Liga aufsteigt oder der Vorletzte der höheren Liga in der höheren Liga verbleibt. Das Relegationsspiel zählt als zusätzliche 11. Runde, wobei hier dieselben Regeln gelten wie beim Grunddurchgang.

(2) Termin

- a) Termine für Relegationsspiele werden binnen zwei Wochen nach Durchführung des letzten Spiels in einer Wiener Liga einvernehmlich zwischen Heim- und Gastverein festgelegt und müssen bis 15. Juni durchgeführt werden. Heimverein ist der Verein der jeweils tieferen Liga. Abänderungen sind nur im beiderseitigen Einvernehmen der Mannschaften und mit Zustimmung des Ligareferats oder Ligareferats alleine bei Eintritt wichtiger Gründe (z.B. Terminkollisionen, etc) bis zwei Wochen vor dem angesetzten Termin möglich.

(3) Einsatzberechtigte Spieler*innen

Für Relegationsspiele gilt die genehmigte Spielerrangliste der Rückrunde (siehe § 8 (6) und § 8 (7)).

§ 15. UNTERES- & OBERES-PLAY-OFF

(1) Wettkampf Definition



In einer Liga, die aus sieben oder acht Mannschaften besteht, werden die Mannschaften nach sieben Runden Grunddurchgang gemäß dem Stand der Tabelle in ein Unteres und Oberes Play-Off, für die 8.-10. Runde, aufgeteilt. Die Auslosung der Spiele und Ausgangs-Tabelle für die Play-Offs werden wie in §3 (1) c) bestimmt.

Beispiel für Punkte

(2) Einsatzberechtigte Spieler*innen

Für das Untere- & Obere-Play-Off gilt die genehmigte Spielerrangliste der Rückrunde (siehe § 8 (6) und § 8 (7)).

§ 16. WERTUNG, UMWERTUNG

(1) Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfs ist, wer die meisten Wettspiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl von Wettspielen gewonnen, ist der Wettkampf unentschieden ausgegangen.

(2) Gewinnpunkte

a) Die Gewinnpunkte für die einzelnen Ligen setzen sich wie folgt zusammen:

Landesliga, 2. & 3. Wiener Liga:

Wettspielergebnis	Tabellenpunkte Gewinnermannschaft	Tabellenpunkte Verlierer-Mannschaft
8:0, 7:1	4 Punkte	0 Punkte
6:2, 5:3	3 Punkte	1 Punkte
4:4	2 Punkte	2 Punkte

1. Wiener Klasse:

Wettspielergebnis mit DD	Wettspielergebnis ohne DD	Tabellenpunkte
8:0, 7:1	7:0, 6:1	3 Punkte
6:2, 5:3	5:2, 4:3	2 Punkte
4:4		1 Punkt

2. Wiener Klasse:

Wettspielergebnis	Tabellenpunkte Gewinner-Mannschaft	Tabellenpunkte Verlierer-Mannschaft
6:0	6 Punkte	0 Punkte
5:1	5 Punkte	1 Punkte
4:2	4 Punkte	2 Punkt
3:3	3 Punkte	3 Punkt

b) Tritt eine Mannschaft in der 1. Wiener Klasse nur mit einer Dame an, ohne das 24 Stunden vorher sowohl dem Ligareferat als auch der gegnerischen Mannschaft bekannt gegeben zu haben, wird dieser Mannschaft in der Tabelle ein Punkt abgezogen.

(3) Tabelle

a) Hat eine Mannschaft ein oder mehrere strafgewertete Wettkampfs Spiele (§ 16 (6), (7), (8)), so erhält sie null Punkte und wird bei Gewinnpunktgleichheit auf den schlechteren Tabellenplatz gereiht.

b) Zur Ermittlung des Siegers in einer Liga sowie der weiteren Reihenfolge der Mannschaften („Schlusstabellen“ der verschiedenen Spielrunden), werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:

- Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
- die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Wettspielen aller Mannschaftswettkämpfe
- die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen
- die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebenen von sämtlichen erzielten Spielergebnispunkten

(4) Aufgabe eines Wettspiels durch einen Spieler / eine Spielerin

Gibt ein Spieler / eine Spielerin ein Wettspiel wegen Verletzung oder aus anderen Gründen auf, so hat dieser Spieler / diese Spielerin das Wettspiel verloren. Die Wertung dieses Wettspiels erfolgt mit dem Satz- und Punkteergebnis, das bei Abbruch des Wettspiels bestand. Die restlichen Punkte werden dem Gewinner zugeschlagen. Kann aufgrund dessen ein weiteres Wettspiel nicht ausgetragen werden, so geht es zu Null an den Gegner. Solche Wettspiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 11 (3).

(5) Bei Disqualifikation

Wenn ein Wettspiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers / einer Spielerin (siehe Disziplinarordnung) abgebrochen wird, so hat der / die Schuldige das Wettspiel zu Null verloren. Er / Sie ist für die weitere Teilnahme



an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt. Das eventuelle zweite Wettspiel wird ebenfalls zu Null für den Gegner gewertet. Beide Wettspiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 11 (3).

(6) Bei Nichtaustragung eines Wettspiels und bei Nichtantreten eines Spielers

Wird ein Wettspiel nicht ausgetragen (§ 11 (3)), so ist das Wettspiel als zu Null verloren zugunsten des anwesenden Spielers zu werten. Tritt ein aufstellungsfähiger Spieler zu einem Wettspiel nicht an, so ist das Wettspiel als zu Null verloren und zugunsten des anwesenden Spielers zu werten und § 11 (3)b kommt zur Anwendung.

(7) Fehler in der Aufstellung

a) Spielt eine Mannschaft die Herren-Einzel bzw. die Herren-Doppel nicht in der Reihenfolge der „genehmigten Rangliste“ (gemäß § 8(3)d)§ 8.(4)a und § 10(3)), sind alle nicht korrekt gespielten Wettspiele als zu Null verloren zu werten.

b) Spielt ein Spieler einer Mannschaft beide Herren-Doppel, so sind seine beiden Wettspiele als verloren zu werten.

(8) Bei Nichtantreten

a) Tritt eine oder treten beide Mannschaften unter Überschreitung des „tolerierbaren Verspätungszeitraums“ gemäß § 9 (7) nicht an, oder gelten sie wegen eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen „als nicht angetreten“, so haben sie den Wettkampf mit 3:0, Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielergebnispunkte verloren.

b) Der Nichtantritt einer Mannschaft wird laut Disziplinarordnung (DO) mit einer Geldstrafe belegt. Die Höhe ist im Anhang der Disziplinarordnung (DO) festgelegt.

c) Die jeweilige Strafe wird sofort von der Kautions (laut WBV Finanzordnung) vom Kassier des WBV einbehalten. Sollte die Kautions aufgebraucht sein, ist der Verein mit allen Mannschaften in allen Ligen solange nicht mehr spielberechtigt bis die Kautions auf dem Konto des WBV wieder eingegangen ist.

d) Langt die Kautions innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem Verbrauch nicht auf dem Konto des WBV ein, gelten die Mannschaften als ausgeschieden. Das Ausscheiden regelt § 16 (10).

(9) Bei höherer Gewalt

Das Ligareferat kann auf Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfs durch höhere Gewalt verhindert wurde.

(10) Ausscheiden und Ausscheiden wegen Wettkampfabgabe

a) Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft werden alle Ergebnisse ihrer ausgetragenen Wettkämpfe aus der Wertung genommen.

b) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, bewirkt dies nicht das sofortige Ausscheiden. Hat eine Mannschaft nach Beendigung der Meisterschaft jedoch weniger als die Hälfte der vorgegebenen Meisterschaftsrunden absolviert, so wird diese Mannschaft in die letzte Liga versetzt.

(11) Spielabbruch

a) Kommen noch ausstehende Wettspiele wegen zeitlich begrenzter Benützungsdauer der Spielhalle nicht mehr zur Durchführung, sind diese Wettspiele für die Heimmannschaft als zu Null verloren zu werten. Die Wertung eines bereits begonnenen Wettspiels erfolgt mit dem Satz- und Punkteergebnis, das bei Abbruch des Wettspieles bestand, wobei der abgebrochene Satz 21 zu dem Punktestand des Spielers der Heimmannschaft verloren geht, den er beim Abbruch des Wettspieles hatte. Gegebenenfalls ist ein dritter Satz mit zu Null anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Wettspiel hervorgehen.

b) Davon ausgenommen: Tritt eine Mannschaft unter Überschreitung des „tolerierbaren Verspätungszeitraums“ gemäß § 9 (7) verspätet an, gehen jedenfalls bei einem Abbruch aus Zeitgründen die offenen Wettspiele zu ihren Lasten.

(12) Gefälschter Spielbericht

Eine Strafwertung kann gegen beide Vereine bei einem geschriebenen Spielbericht erfolgen, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Wettkampf nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

-- ENDE --